

**Satzung der Stadt Hammelburg
über die Benutzung öffentlicher Anlagen im Stadtgebiet
(Anlagensatzung)**

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Flächen und deren Bestandteile:

- 1) die von der Stadt Hammelburg unterhaltenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- 2) die von der Stadt Hammelburg angelegten und unterhaltenen Grünflächen und Grünanlagen, insbesondere der Schlossgarten und der Garten an der Stadtmauer;
- 3) die Sport- und Kinderspielplätze sowie sonstigen Freizeitflächen;
- 4) die Schulhöfe;
- 5) die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen;
- 6) die öffentlichen Parkflächen und Kfz-Stellplätze und
- 7) die Bushaltestellen und die dazugehörigen Bauwerke.

(2) Einrichtungen der öffentlichen Flächen und deren Bestandteile im Sinne des Abs. 1 sind

- 1) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der öffentlichen Flächen dienen (z.B. Denkmäler, Beleuchtungseinrichtungen, Brunnen, Kübel, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
- 2) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Mülleimer sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots, u. ä.);
- 3) bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Nistkästen, Elektroladestationen und dgl.) und
- 4) alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und Wasseranlagen.

(3) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Straßen, Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts Anderes geregelt ist.

- (4) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten öffentlichen Flächen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind nachfolgend als „öffentliche Anlage“ bezeichnet.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- 1) das Fahren und Schieben von Kraftfahrzeugen, das Radfahren und Reiten sowie das Fahren mit Skateboards, Inline-Skates und Rollschuhen; ausgenommen hiervon sind Straßen, Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - 2) das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen, das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen;
 - 3) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 - 4) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können; ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich für die Ausübung von Sport freigegeben sind;
 - 5) das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen sowie das Baden in Brunnen und Gewässern, ausgenommen hiervon sind Kneippanlagen;
 - 6) das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;
 - 7) die Beschädigung von öffentlichen Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen, durch Hundekot, durch Beschriftung, Bemalung und ähnlichem;
 - 8) das Grillen, das Errichten von offenen Feuerstellen (ausgenommen ist das Grillen und sind solche Feuerstellen auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten und Feuerstellen) sowie das Abbrennen und Verbrennen von Gegenständen, ausgenommen Rauchen;
 - 9) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, dazu zählt auch das Bereithalten von geöffneten Flaschen mit alkoholischen Getränken, außerhalb der dafür bereitgestellten Einrichtungen;
 - 10) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 - 11) das Betteln in jeglicher Form, Anstiften oder Beihilfe zum Betteln;
 - 12) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen;
 - 13) das Verbringen von Sitzbänken an andere Orte;

- 14) die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
 - 15) das Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern oder Nistkästen, die Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, das Füttern von Fischen und Wasservögeln;
 - 16) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art; der Betrieb von Werbung und die Durchführung von Sammlungen.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 3 Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt über § 2 hinaus folgendes:
- 1) die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 14 Jahren gekennzeichnet sind (z.B. Skaterbahn). Angebrachte Alters- und Zeitbeschränkungen sind zu beachten;
 - 2) nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt;
 - 3) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (2) Die weitergehenden rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren öffentlichen Anlagen (z.B. Spielplätze, Schlossgarten, Garten an der Stadtmauer, etc.) ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind.

§ 5 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung (Ausnahmegewilligung) von den Verboten des § 2 Abs. 2 erteilt werden soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Anlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann mehrmals verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.

- (2) Die Ausnahmegewilligung kann für jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat, oder wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung aus Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (4) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsform oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (5) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hammelburg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - 1) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

- 2) eine im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- 3) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 23, 24 GO handelt, wer vorsätzlich

- 1) entgegen § 2 Abs. 1 andere Personen behindert oder belästigt;
- 2) entgegen § 2 Abs. 1 andere Personen gefährdet;
- 3) entgegen § 2 Abs. 1 andere Personen schädigt;
- 4) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge aller Art fährt oder schiebt;
- 5) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Rad, Skateboard, Inline-Skates oder Rollschuhe fährt oder reitet;
- 6) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzbeete und andere besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
- 7) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 auf Bäume, Bauwerke oder sonstige Bestandteile und Einrichtungen steigt;
- 8) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile abmäht oder entfernt;
- 9) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Sport auf nicht dafür freigegebenen Flächen ausübt und dadurch andere belästigt;
- 10) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Sport auf nicht dafür freigegebenen Flächen ausübt und dadurch andere gefährdet;
- 11) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 nicht freigegebene Eisflächen betritt;
- 12) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Brunnen oder Gewässern badet;
- 13) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 nächtigt oder zeltet
- 14) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt;
- 15) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen beschädigt;
- 16) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen einrichtet, grillt oder Gegenstände verbrennt;
- 17) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 alkoholische Getränke außerhalb von dafür bereitgestellten Einrichtungen konsumiert;

- 18) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
 - 19) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 bettelt, zum Betteln anstiftet oder Beihilfe leistet;
 - 20) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen verrichtet;
 - 21) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 13 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
 - 22) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 14 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt;
 - 23) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 15 Tiere jagt, fängt oder tötet;
 - 24) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 15 Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört;
 - 25) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 15 Futterhäuser beschädigt;
 - 26) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 15 Wasservögel und Fische füttert;
 - 27) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 16 Waren oder Dienstleistungen anbietet;
 - 28) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 16 Werbung betreibt;
 - 29) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 16 Sammlungen durchführt;
 - 30) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Spielgeräte und Spielflächen einer anderen Altersgruppe benutzt;
 - 31) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Spielgeräte und Spielflächen nach Einbruch der Dunkelheit benutzt;
 - 32) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt;
 - 33) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten in einer öffentlichen Anlage aufhält;
 - 34) entgegen § 6 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 - 35) entgegen § 7 Anordnungen für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
 - 36) entgegen § 9 Abs. 2 einem Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt;
 - 37) entgegen § 11 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zu Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 12 Bestehende Verträge

Soweit bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Nutzung von Flächen im Bereich von öffentlichen Anlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 dieser Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlagensatzung der Stadt Hammelburg vom 29.11.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.2009 außer Kraft.

Hammelburg, 26.10.2020
Stadt Hammelburg



Armin Warmuth
Erster Bürgermeister